



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anmietung von Golfcarts auf der Golfanlage Golf-Club An der Pinnau e.V.

1. Allgemeine Pflichten

Der Golf-Club An der Pinnau e.V. (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) verpflichtet sich, dem Kunden (im Folgenden als Mieter bezeichnet) ein Golfcart für die jeweils vereinbarte Dauer (18 Loch Runde mit max. 5,5 Stunden Dauer, 9-Loch mit max. 2,5 Stunden Dauer) mietweise zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß im Voraus zu zahlen, das Golfcart ordnungsgemäß (pfleglich) zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem, betriebsbereitem Zustand zurückzugeben.

2. Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage Golf-Club An der Pinnau e.V. zu nutzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Golfcarts keine Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) und den straßenverkehrsrechtlichen Gesetzen haben. Wege dürfen nur auf der kürzesten Strecke zwischen den Spielbahnen und mit der gebotenen Vorsicht genutzt bzw. überquert werden. Dies betrifft besonders den Pinnau Weg/ Querung vom A-Platz zum B-Platz und die Querung der L 76/ Weg zum Platz C. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Verhältnissen anzupassen. Darüber hinaus dürfen die Grüns, Abschläge, Vorgrüns, die Zwischenräume zwischen Grünbunkern und Grüns und allen Übungsgrüns nicht befahren werden. Golfcarts sind grundsätzlich nicht näher als 40 Meter zum Grün oder den Abschlägen zu fahren. Wo auf der Golfanlage befestigte Wege vorhanden sind und deren Benutzung in Betracht kommt, sind ausschließlich diese mit dem Golfcart zu befahren.

3. Voraussetzung für die Vermietung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter bekannten Fahrer lenken lassen. Es sind max. zwei Personen /Fahrer und Beifahrer) und zwei Golfaschen erlaubt. Das Mitziehen eines Trolleys während der Fahrt ist untersagt. Der Mieter erklärt für sich bzw. weitere zu benennende Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen des Golfcarts befähigt und vertraut sind. Er stellt insbesondere sicher, dass das Golfcart nur durch eingewiesene Personen genutzt wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Das Fahren des Carts ist ausdrücklich nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Führung von PKWs sind.

4. Übernahme des Golfcarts

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass dieses sich in verkehrssicherem, fahrbreitem und mangelfreiem Zustand befindet.

5. Mindestmietdauer/ Rückgabe

Die Mindestmietdauer ist auf eine Runde von 9 Löchern festgesetzt. Das Mietfahrzeug ist spätestens zum Ende der Mietdauer (2,5 bzw. 5,5 Stunden) im erhaltenen Zustand zurückzugeben. Evtl. Schäden sind dem Vermieter anzuzeigen. Bei Überschreitung der Mietzeit behält sich der Vermieter das Recht vor eine Entschädigung in Höhe von 50% des Mietpreises zu verlangen.

6. Mietpreis

Der Mietpreis für eine 18-Loch-Runde beträgt 35 € (9-Loch 20 €), für Gäste 45 € (9 Loch 25 €) pro Cart. Mitglieder und Gäste mit einer Schwerbehinderung (G resp. GdB >=50%) erhalten eine Ermäßigung auf den aktuellen Preis von 50%.

7. Benutzungsregeln

Die für die Benutzung des Golfcarts maßgeblichen Vorschriften und Regeln (Sicherheitsvorschriften) sind zu beachten. Sie werden dem Mieter als Information oberhalb des Lenkrades ausdrücklich bekannt gegeben.

8. Haftung

Die Haftung des Vermieters wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als Vertragspflicht in diesem Sinne gelten alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, deren Einschränkung zur Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Mieters führt, etwa weil sie solche Rechte wegnehmen oder einschränken, die der Vertrag nach seinem Inhalt oder Zweck gerade zu gewähren hat. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er Schäden am Cart durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder Schäden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstehen.



9. Reservierung

Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Golfcarts besteht erst mit Abschluss des endgültigen Mietvertrages.

10. Inbesitznahme

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Golfcart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag nicht nur wesentlich verletzt, insbesondere die Benutzungsregeln (Ziff 7.) nicht einhält, oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung (Ziff 3.) des Mieters herausstellt.

11. Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/ oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.

12. Cart-Nutzung während eines Turniers

Es gelten die Bedingungen in der Rahmenausschreibung.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters